

ENTWURF

Kooperationsvereinbarung

Sinsheimer Erlebnisregion

Der Norden des Südens

zwischen

der Stadtverwaltung Sinsheim

Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit

Wilhelmstr. 14-18, 74889 Sinsheim

vertreten durch Oberbürgermeister Jörg Albrecht

– nachfolgend **Sinsheim** genannt –

und

den Gemeinden

Epfenbach, Hauptstraße 28, 74925 Epfenbach

vertreten durch Bürgermeister Joachim Bösenecker

Helmstadt-Bargen, Rabanstr. 14, 74921 Helmstadt-Bargen

vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Jürriens

Neckarbischofsheim, Alexandergasse 2, 74924 Neckarbischofsheim

vertreten durch Bürgermeisterin Tanja Grether

Neidenstein, Schloßstraße 9, 74933 Neidenstein

vertreten durch Bürgermeister Frank Gubernatz

Reichartshausen, Rathausstraße 3, 74934 Reichartshausen

vertreten durch Bürgermeister Otto Eckert

Waibstadt, Hauptstraße 31, 74915 Waibstadt

vertreten durch Bürgermeister Joachim Locher

Zuzenhausen, Hauptstr. 25, 74939 Zuzenhausen

vertreten durch Bürgermeister Dieter Steinbrenner

- nachfolgend **Kooperationsgemeinden** genannt -

Präambel

Bedingt durch den Austritt Sinsheims aus dem Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V. zum 31.12.2015 und die Kündigungen der Gemeinden der Brunnenregion und Zuzenhausen zum 31.12.2017 haben sich die Beteiligten für eine Stärkung der touristischen Zusammenarbeit und eine gemeinsame touristische Vermarktung der Region ab 01.07.2017 entschieden. Die Kooperationsgemeinden möchten gemeinsam einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Tourismus fördern und so die regionale Identität stärken.

Die nachstehende Kooperationsvereinbarung bildet durch Definition der Ziele, Aufgaben, Projekte und Kosten die Grundlage dafür.

§ 1 Ziele

Im Rahmen der Kooperation werden folgende Ziele definiert:

- (1) Stärkung der gemeinsamen touristischen Zusammenarbeit
- (2) Bekanntheit und Bedeutung des Tourismus in Sinsheim und der Region steigern
- (3) Nachhaltige und attraktive Vermarktung der touristischen Angebote
- (4) Zielgruppenorientierte Ansprache und Positionierung
- (5) Engere Vernetzung der touristischen Akteure und Nutzung der Synergien
- (6) Entwicklung marktgerechter touristischer Angebote mit den Leistungsträgern
- (7) Ausbau der bestehenden touristischen Infrastruktur

§ 2 Aufgaben

Folgende Aufgaben werden von Sinsheim und den Kooperationsgemeinden übernommen:

- (1) Sinsheim als federführende Stelle wird die Kooperationsgemeinden in unterschiedliche Projekte und Marketingmaßnahmen einbinden. Dies erfolgt im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte, die für einen bestimmten Projektzeitraum gemeinsam mit den Kooperationspartnern festgelegt werden.
- (2) Die Kooperationsgemeinden geben die benötigte Unterstützung, beispielsweise in Form der Übermittlung von Informationen, Inhalten, Texten und Bildmaterial im genannten Zeitraum.
- (3) Alle Kooperationspartner fördern die aktive Zusammenarbeit durch Anregungen, Vorschläge und regelmäßigen Informationsaustausch.
- (4) Jede Gemeinde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner.

§ 3 Projekte

- (1) Sinsheim wird zusammen mit den Kooperationsgemeinden einzelne Projekte erarbeiten und festlegen. Die Projekte werden mit dem Projektinhalt, der Umsetzungsdauer und den Kosten den Kooperationsgemeinden vor Beginn zur Beauftragung übersandt.
- (2) Die Projekte werden nur umgesetzt, wenn alle Kooperationspartner sich daran beteiligen.

§ 4 Kosten

- (1) Die Aufwendungen, die durch die Umsetzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben und Ziele entstehen, insbesondere die der gemeinsamen Vermarktung, werden durch die beteiligten Kooperationsgemeinden getragen.
- (2) Die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die einzelnen Projekte werden pro Gemeinde vor der Umsetzung beziffert. Die entstehenden Kosten werden nach einer Einwohnerumlage auf die Gemeinde anteilig umgelegt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der vom statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahl jeweils zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
- (3) Personelle Unterstützung außerhalb des beauftragten Projektumfangs wird nach Aufwand berechnet und der jeweiligen Kooperationsgemeinde in Rechnung gestellt.
- (4) Die Berechnung der laufenden Kosten von Sinsheim an die Kooperationsgemeinden erfolgt jeweils im Voraus zum Jahresbeginn. Die Projektkosten werden beim Projektstart und nach Abschluss des Projektes je zur Hälfte erhoben.

§ 5 Organisatorische Zusammenarbeit

- (1) Zur strategischen Entwicklung sowie zur Steuerung der Prozesse bzw. Projekte findet mindestens einmal jährlich eine Lenkungsgruppensitzung statt. Hierbei soll unter anderem die strategische Entwicklung der Zusammenarbeit und der Sachstand der laufenden Projekte besprochen werden.
- (2) Sinsheim als federführende Stelle wird hierzu entsprechend rechtzeitig einladen.

§ 6 Laufzeit & Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.07.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht von Sinsheim oder einer Kooperationsgemeinde sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.
- (3) Bei Kündigung von einer Kooperationsgemeinde wird die Nachhaltigkeit, Sinnhaftigkeit bzw. Finanzierbarkeit dieser Vereinbarung von den Vertragspartnern überprüft. Gegebenenfalls kann die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag erhält alle zwischen den Parteien getroffenen Abreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sinsheim.

Sinsheim, den

Stadt Sinsheim
Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Und die Kooperationsgemeinden:

Epfenbach
Joachim Bösenecker
Bürgermeister

Helmstadt-Bargen
Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

Neckarbischofsheim
Tanja Grether
Bürgermeisterin

Neidenstein
Frank Gobernatz
Bürgermeister

Reichartshausen
Otto Eckert
Bürgermeister

Waibstadt
Joachim Locher
Bürgermeister

Zuzenhausen
Dieter Steinbrenner
Bürgermeister